

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 53

per Mail: Konsultation-10-17@bafin.de

Ihr Zeichen
BA 53-FR 9710-2017/0001

Ihre Nachricht vom
21.08.2017

Ort_Datum
Hamburg, 04.09.2017

Änderungsverordnung zur Prüfungsberichtsverordnung Konsultation 10/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit Teilnahme an der vorliegenden Konsultation und machen von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf einer geänderten Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) nachfolgend in aller Kürze Gebrauch.

1. Soweit gemäß dem Änderungsentwurf in § 26 Abs. 2 PrüfbV die Regelung aufgenommen werden soll, dass der Berichtszeitraum nicht mehr als 6 Monate vom Berichtszeitraum des Jahresabschlusses abweichen darf, wäre es für zahlreiche Institute künftig nicht mehr möglich, einen gemeinsamen Prüfungsauftrag für die Geldwäscheprüfung und die Prüfung nach § 36 WpHG zu erteilen – obwohl sich eine solche „Kombination“ in der Vergangenheit vielfach bewährt hat und verfahrensökonomisch war. Wir regen daher an, den Instituten eine solche parallele Prüfung nach Geldwäschegesetz und Wertpapierhandelsgesetz auch zukünftig zu ermöglichen, selbst wenn damit der o.g. sechsmonatige Zeitraum überschritten würde. Eine solche Möglichkeit ließe sich namentlich als Erlaubnisvorbehalt für den Fall einer entsprechenden Antragstellung normieren, wobei der Antrag mit dem genannten Zweck der Durchführung einer parallelen Prüfung in den beiden genannten Bereichen begründet werden müsste und im Einzelfall überdies keine Bedenken seitens der Bundesanstalt gegen ein solches Vorhaben bestehen. Institute deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, müssten dann sicherstellen, dass beide Prüfungen dann in dem auf das jeweilige Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr durchgeführt und abgeschlossen werden.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Friedrichstraße 52
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand
Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Carsten Bokelmann
Stefan Bolle
Dirk Freitag
Holger Gröber
Kai Jordan
Thorsten Klanten
Dr. Annette Kliffmüller-Frank

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung
Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

Soweit gemäß § 27 Abs. 3 PrüfbVE u.a. Angaben zu sog. Hochrisiko-Produkten in den Prüfungsbericht aufzunehmen sind, erfolgt die Einstufung nach dem neuen Geldwäschegesetz nunmehr auf der Grundlage der dortigen Anlagen 1 und 2, die auf „Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos“ abstellen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um einen klarstellenden Hinweis in die Begründung der Änderungsverordnung, ob in den Prüfungsbericht danach ausschließlich Angaben zu den Produkt- risiken oder auch zu Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebs- kanalrisiken aufzunehmen sind.

Für Rückfragen in dieser Sache und jedwede weitere Abstimmung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar